Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rang-Ordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7ten Februar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. In der Erwägung, daß die bisherigen Amtstitel der auf die Staats-Minister, und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädikat: Excellenz beigelegt worden ist, folgenden Civilbeamten, besonders bei den Ministerial-Behörden, nicht überall ihrem Wirkungskreise angemessen sind, und daß das Verhältniß derselben gegen einander durch die zeitheherigen Umgestaltungen der Behörden, theilweise so unbestimmt geworden ist, daß dadurch Rangstreitigkeiten veranlaßt werden könnten; haben Wir es für nothwendig erachtet, bei der jetzt größtentheils vollendeten Organisation der Behörden auch wegen der Titel und der Rangordnung der Beamten, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und dadurch eine allgemeine Uebereinstimmung aller Behörden in den Amts- und Charakter-Bezeichnungen herzustellen.

Mit Aufhebung der dieserhalb bestandenen Vorschriften und Gebräuche verordnen Wir daher, wie folgt:

§. 1. Die höheren Beamten der Ministerien sollen künftig in drei Klassen eingetheilt, und folgendermaßen unterschieden werden:

I. Klasse, Chefs und Direktoren einzelner Abtheilungen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. a. Wirklicher Geheimer Legations-Rath und Chef einer Abtheilung. b. Wirklicher Geheimer Legations-Rath.

Ministerium der Justiz. Der älteste Geheime Ober-Justizrath, mit dem Prädikat: Wirklich.

Ministerium der Finanzen und des Handels. Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Direktor.

Ministerium des Krieges. Wirklicher Geheimer Kriegsrath und Direktor.

Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Klasse, vortragende Räthe.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Geheimer Legationsrath.

Ministerium der Justiz. Geheimer Ober-Justizrath. Geheimer Ober-Tribunalsrath.

Ministerium der Finanzen und des Handels. Geheimer Ober-Finanzrath.

Ministerium des Krieges. Wirklicher Geheimer Kriegsrath.

Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern. Geheimer Ober-Regierungsrath.

III. Klasse, vortragende Räthe.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Wirklicher Legationsrath.

Ministerium der Justiz. Geheimer Justizrath.

Ministerium der Finanzen und des Handels. Geheimer Finanzrath.

Ministerium des Krieges. Geheimer Kriegsrath oder wirklicher Kriegsrath.

Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern. Geheimer Regierungsrath.

§. 2. Die Räthe der Isten Klasse sollen den Rang und die Prärogativen haben, welche zeither den Geheimen Staatsräthen beigelegt waren, und es gehören in diese Klasse zugleich,

die Geheimen Kabinetsräthe, die vortragenden Räthe im Büreau des Staatskanzlers, insofern ihnen, bei ihrer Anstellung in diesem Büreau, oder nachher, die Eigenschaft eines Raths der ersten Klasse ausdrücklich beigelegt wird; der General-Postmeister, insofern Wir nicht demselben, durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen, der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer, der Chef-Präsident des geheimen Ober-Tribunals, insofern Wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen, der Chef-Präsident des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist, der Ober-Berghauptmann, der Staats-Sekretär, insofern Wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen, die Ober-Präsidenten in den Provinzen, welche sämmlich unter sich und mit den Räthen erster Klasse, nach dem Datum des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangiren.

Die Räthe der IIten Klasse sollen den Rang und die Prärogativen erhalten, welche bisher die Staatsräthe hatten, und es gehören in diese Klasse:

die wirklichen Regierungspräsidenten, die Präsidenten des Kammergerichts, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Direktoren der Oberrechnungskammer, welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen zweiter Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangiren. — Bis hieher einschließlich geht die Kourfähigkeit der Civilbeamten.

Mit den Räthen der IIIten Klasse rangiren: der General-Münzdirektor, die Direktoren der Bank, die Direktoren der Seehandlung, die Vizepräsidenten und Direktoren bei den Provinzialkollegien, und die Generalkommissarien für die bäuerlichen Verhältnisse, welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen dritter Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangiren.

§. 3. Den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß, insofern sie die bei den Ministerialbehörden vortragenden Räthe betrifft, sollen die Ministerien Berichte über die Vertheilung der vortragenden Räthe in den drei Klassen vorlegen, auf welche durch den Staatskanzler die auszufertigenden Patente Uns zur Vollziehung zu überreichen sind.

Die bisher verliehenen Titel, namentlich der Titel: Geheimer Staatsrath und Staatsrath können von den damit bekleideten Beamten nur in so weit beibehalten werden, als ihr wirkliches Dienstverhältniß, nach obiger Klassifikation, nicht die Annahme eines andern Titels erfordert.

§. 4. Die Mitglieder der höheren Verwaltungsbehörden, welche nicht eigentliche Ministerial-Behörden sind, rangiren mit den Mitgliedern der Ministerien in folgender Art:

1. die geheimen Oberbergräthe sind Mitglieder des Finanzministerii, behalten diesen Titel und rangiren mit der IIten Klasse;
2. die geheimen Seehandlungsräthe, Geheimen Oberbauräthe und Geheimen Rechnungsräthe, behalten ihre Titel und rangiren mit der IIIten Klasse;
3. die Geheimen Ober-Rechnungsräthe der Ober-Rechnungskammer, die geheimen Posträthe des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Generalpostamts, rangiren mit der IIIten Klasse der Ministerialräthe;

4. die Geheimen Obermedizinalräthe haben, wenn sie gleichzeitig vortragende Räthe des Ministerii sind, den Rang der IIten Klasse, außerdem rangiren sie mit der IIIten Klasse.

Die Ober-Bauräthe, Ober-Medizinal- und Ober-Konsistorialräthe bei den Ministerien, rangiren mit der IIIten Klasse.

§. 5. Die höheren Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf Klassen getheilt:

Iste Klasse, Oberpräsidenten; IIte Klasse, Chefpräsidenten; IIIte Klasse, Direktoren; IVte Klasse, Räthe, a. Kammergerichtsräthe und wirkliche Ober-Landesgerichtsräthe, b. wirkliche Regierungsräthe; Vte Klasse, Assessoren.

Die Ober-Forstmeister und die Polizeipräsidenten der größeren Städte rangiren nach den Direktoren der Provinzialkollegien und vor den Räthen derselben.

Die Ober-Bergämter stehen in ganz gleichem Range mit den Regierungen und Oberlandes-Gerichten; die Berghauptleute stehen daher im Grade der Präsidenten, die Ober-Bergamts-Direktoren in dem der Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Direktoren, die Oberbergräthe in dem der Ober-Landesgerichts- und Regierungsräthe, die Ober-Bergamts-Assessoren, wenn sie auch, wie zum Theil der Fall ist, den Titel: Bergräthe haben, in dem Grade der Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Assessoren.

Die Obermedizinal- und Medizinalräthe, die Oberkonsistorial- und Konsistorialräthe bei den Provinzialkollegien, haben mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen gleichen Rang.

Die Landräthe und Kreisdirektoren, auch die Direktoren der Land- und Stadtgerichte und die Polizeidirektoren in größern Städten, desgleichen die Lotteriedirektoren rangiren mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen, nach ihren Patenten.

Die Rechnungsräthe der Provinzialkollegien, die Kreissteuerräthe, die Land- und Stadtgerichtsräthe, die Polizeidirektoren in den übrigen Städten, stehen in der Kathegorie der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsassessoren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6. A. Die Titularräthe zerfallen in zwei Klassen:

Iste Klasse:

a. Legationsräthe,
b. Geheime Justizräthe,
c. Geheime Finanzräthe,
d. Geheime Kriegsräthe,
e. Geheime Polizeiräthe,
f. Geheime Regierungsräthe,
g. Geheime Rechnungsräthe,
h. Geheime Hofräthe,
i. Geh. Kommerzienräthe,
k. Geh. Kommissionsräthe.

IIte Klasse:

a. Justizräthe,
b. Finanzräthe,
c. Rechnungsräthe,
d. Kriegsräthe,
e. Polizeiräthe,
f. Forsträthe und Forstmeister,
g. Hofräthe,
h. Kommerzienräthe,
i. Kommissionsräthe,
k. Amtsräthe.

Die Mitglieder der ersten Klasse rangiren, wenn sie bei den Ministerialbehörden fungiren, zwischen den Regierungsdirektoren und wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen, sonst aber nur mit letzteren.

Die Mitglieder der zweiten Klasse, desgleichen die Landrentmeister, rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen und vor den Assessoren.

B. Die Subalternen zerfallen in vier Klassen.

Iste Klasse. Folgende Subalternen der Ministerien, sei es, daß sie das Prädikat „Geheim" haben oder nicht haben:

expedirende Sekretäre,
Journalisten,
Kalkulatoren,
Registratoren,
Rendanten,
Kontrolleure,
Vorsteher der Kanzleien,

und mit den Genannten in gleicher Kathegorie stehende Personen. Diese rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts der Regierungen und Ober-Landesgerichte.

Nach diesen rangiren:

IIte Klasse. Die Referendarien und Auskultatoren der Landeskollegien.

IIIte Klasse. Die Subalternen der Landeskollegien, wie sie Klasse I. bezeichnet sind, und die Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Ministerien.

IVte Klasse. Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Landeskollegien.

§. 7. Zur Vermeidung aller fernern Rangstreitigkeiten und zur Aufrechthaltung vorstehender allgemeinen Bestimmungen, sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Alle vortragende, bei den Ministerien angestellte Räthe haben vor den Titularräthen den Vorrang; dasselbe gilt analogisch bei den Provinzialbehörden, und es sollen bei gemeinschaftlichen Dienstverhandlungen die Titularräthe den vortragenden Räthen, wenn ihnen nach Vorstehendem mit diesen auch gleicher Rang eingeräumt ist, nachstehen.
2. Die Mitglieder einer Klasse in den Ministerien haben bei allen Ministerien unter sich gleichen Rang; das Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung giebt den Vorrang, so daß z. B. in der 2ten Klasse ein Geheimer Oberfinanzrath des Finanzministerii (bisheriger Geheimer Obersteuerrath oder Geheimer Oberrechnungsrath) vor einem wirklichen Geheimen Kriegsrath des Kriegsministerii den Vorrang hat, wenn jener früher als dieser in dieser Klasse patentirt ist.
3. Die Klassen haben den Rang unter sich nach ihrer Nummer, so auch ihre Mitglieder, so daß ein Mitglied der 1sten Klasse allemal den Vorrang vor einem Mitgliede der 2ten Klasse hat, ohne daß das Alter des Patents etwas entscheidet.
4. Die Beamten der Ministerien und Oberbehörden einer Klasse, welche mit einer Klasse der Beamten der Provinzialbehörden in gleichem Range, stehen, sind gegenseitig unter sich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents bestimmt.
5. Sollten zweifelhafte Fälle eintreten, wo die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreichen, so wollen Wir solche, so weit sie die Klassen der vortragenden Räthe und die in dieser Kathegorie stehenden Personen betreffen, auf den Vortrag Unsers Staatskanzlers, Selbst entscheiden; für die übrigen Klassen aber die Entscheidung, so wie die Rangbestimmung der bei den Provinzialunterbehörden angestellten Beamten, Unserm Staatskanzler überlassen.
6. Uebrigens wird ein nächstens zu erlassendes Reglement auch die Uniformen bestimmen, welche die verschiedenen Beamten nach ihren Rang-Abstufungen tragen sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urkundlich haben wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 7ten Februar 1817.

Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der geistlichen zu den weltlichen Ständen, ist nicht nöthig befunden; für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse und für gemeinschaftliche Geschäfte hat indessen der König bestimmt, daß die geistlichen Räthe in den Behörden sollen mit den weltlichen, nach dem Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domänen und Justizbeamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungsdirektoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Functionen sind, den Vortritt haben. Min. d. Inn. 2. Jan. 1817.

Den Rektoren sämmtlicher Landes-Universitäten ist für die Dauer ihres Rectorats der Rang der Ministerialräthe zweiter Klasse nach der vorstehenden Rangordnung §. 2. der der Geheimen Obertribunals- und Geheimen Ober-Regierungsräthe und der wirklichen Regierungs-Präsidenten, und mit demselben die Courfähigkeit beigelegt worden. Kab. Ordre v. 31. Dec. 1818.

Die ordentlichen Professoren sollen mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Räthen gleichen Rang haben. Rescr. v. 20. Nov. 1817.

Dem General Staabsarzte, als Militair-Oberbeamten ist der Rang eines Obersten, den General-Divisions-Aerzten der eines Majors, den Ober-Staabs- und Regiments-Aerzten der eines Kapitäns, und den Staabs- und Bataillons-Aerzten der eines Officiers beigelegt worden. Verordn. v. 8. Aug. 1809.

Die Medizinal-Assessoren, wenn sie wirkliche Mitglieder der Medizinal-Collegien sind, haben mit den Regierungs-Assessoren gleichen Rang. Rescr. v. 8. Sept. 1819.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf